

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen –
Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:

41416 Riedau

20/1, 22/2, 18, 550/1, 492/1, 11/35

und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

- **dringende Störungsbehebung Altbestand mit punktueller Grabung**

laut beiliegenden Lageplänen

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit **der Firma G.Spindler Erdbau GmbH** (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGB1 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum Zwecke **der Verlegung von Minirohrverbänden** nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbebetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter

Beiziehung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:
 - 2.1. Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine ÖO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben werden“.
 - 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
 - 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungstrasse ist mit einem **Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer)** vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Künette nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4 : 1) , maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.
 - 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
 - 2.5. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
 - 2.6. Die Verfüllung der Künette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist. (Frost-Setzungsverhalten)
 - 2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

- 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.

- 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.
- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Künette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Künettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengraben, Gehsteigen, Banketten, Leiteinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leitungsträgern** herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausreichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellenabsicherung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen **Zivilgeometer auf Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen

solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.
6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.
7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgeb Bestimmungen.

Für die Gemeinde:

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2025 beschlossen.

Riedau, am 25.09.2025



Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

Amplwang, am 24.06.2025

G. SPINDLER
Erdbau GmbH
Ort 55, 4843 Amplwang
.....Tel.: 07676/4000 • Fax: 4000-600.....
.....HQ Wels FN 310652v, UID-Nr.: ATU 6458667.....
für die Firma G. Spindler-Erbau GmbH

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Marktgemeinde Riedau
2. Firma G. Spindler Erdbau GmbH

Beilagen/Planauszüge:

Technische Bestimmungen

Verlegung einer Kabelleitung/ eines Minirohrverbandes

1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßenquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Minirohrverbände **mindestens 70 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabelleitung (Schutzrohr) beträgt.
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Kabellegung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.

In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen) herzustellen.
4. Die Querung der Fahrbahn / Längsführung hat soweit wie möglich ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.

Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Pflug erfolgt, muss ein Abstand zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden!
Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, räumlich nicht durchführbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.
5. Sämtliche Kabellegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
6. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen vorzunehmen.
7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**
Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. **Wiederverfüllen der Leitungsgräben:**
Für die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von $E_{v1} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ vereinbart.
14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
- | | |
|---------------|---|
| ÖN B 3130 | Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen |
| ÖN EN 13108-1 | Asphaltemischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton |
| ÖN B 3508 | Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen |
| ÖN B 3580-1 | Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 |
| RVS 11.01.11 | Empirischer Ansatz |
| RVS 11.06.22 | Baustellentafeln |
| RVS 08.16.01 | Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten |
| RVS 08.97.05 | Anforderungen an Asphalttschichten |
| RVS 11.03.21 | Anforderungen an Asphaltemischgut |
| RVS 11.06.58 | Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele |
| | Bauprodukte u. Bauleistungen |
15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:
- Fahrbahn :**
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
 - 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab.Tragschichte, Kantkörnung)
 - 8 cm bituminöse Tragdeckschicht, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mittels Nahtflankenanstrich zu erfolgen.
16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Weegerhaltungsverbandes Eisenwurzen an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **50 cm** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens **50 cm** betragen

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

